

Stadt Sangerhausen



14. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 bis 2025

1. Lesung

Sangerhausen, den

Sven Strauß
Oberbürgermeister

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Entwicklung der Haushaltslage seit dem Beginn der Konsolidierung
 - 2.1. Zeitraum 2001 bis 2012 (Kameralistische Haushaltsführung)
 - 2.2. Zeitraum 2013 bis 2020 (Doppische Haushaltsführung)
 - 2.3. Entwicklung der Liquidität seit Beginn der Haushaltskonsolidierung
3. Voraussichtliche Entwicklung der Haushaltslage im Zeitraum 2021 bis 2024
 - 3.1. Ergebnisplan
 - 3.2. Finanzplan
4. Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2021
5. Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
 - 5.1. Beantragung von Liquiditätshilfen
 - 5.2. Beantragung von Bedarfszuweisungen
 - 5.3. Aktuelle Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen / Liquiditätshilfen
 - 5.3.1. Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen
 - 5.3.2. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen
 - 5.3.3. Zuschussbedarf für freiwillige Aufgaben
6. Konsolidierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
7. Liquiditätsverbesserungskonzept
8. Haushaltskennzahlensystem

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 98 Absatz 1 des KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Entsprechend § 98 Absatz 3 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

- im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Nach § 98 Absatz 4 des KVG LSA hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Gemäß § 98 Absatz 5 des KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Absatz 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist nach § 100 Absatz 3 des KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 100 Absatz 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 erreicht, aber gemäß § 98 Absatz 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Absatz 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Absatz 2 KVG LSA nachzukommen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf entsprechend § 110 Absatz 2 des KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Absatz 2 des KVG LSA wiederherzustellen

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 3 bis Absatz 5 KVG LSA sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltsatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Entwicklung der Haushaltslage seit dem Beginn der Konsolidierung

2.1. Zeitraum 2001 bis 2012 (Kameralistische Haushaltsführung)

Die Stadt Sangerhausen konnte ihren Verwaltungshaushalt im gesamten Zeitraum 2001 bis 2012 nicht ausgleichen (siehe Anlage 1). Der kumulative Fehlbetrag **am 31.12.2012** betrug **13.642.862,53 €**. Diese kameralen Fehlbeträge finden sich nach Einführung der Doppik zum 01.01.2013 in der Eröffnungsbilanz nur im Bestand der Liquiditätskredite (Verbindlichkeiten) wieder.

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites stieg

per 31.12.2002 von **1.131.000 €** zum 31.12.2012 auf **13.556.000 €**.

Bereits im Haushaltsjahr 2012 wurde der Stadt Sangerhausen eine **Bedarfszuweisung in Höhe von 5.782.965 € zur Deckung der Fehlbeträge 2001 bis 2006** gewährt. Darüber hinaus wurde der Stadt mit Bescheid vom 19.06.2019 **zur Deckung der Fehlbeträge 2008 bis 2010** eine weitere **Bedarfszuweisung in Höhe von 5.895.143 €** gewährt.

Die gewährten Bedarfszuweisungen von insgesamt 11.678.108 € entsprechen 90 % der Fehlbeträge der Jahre 2001 bis 2010. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über den Stand der Deckung der im Zeitraum 2001 bis 2012 entstandenen Fehlbeträge.

Struktureller Fehlbetrag 2001	556.400,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2002	618.622,48 €
Struktureller Fehlbetrag 2003	2.512.771,49 €
Struktureller Fehlbetrag 2004	2.103.693,96 €
Struktureller Fehlbetrag 2005	2.391.540,92 €
Struktureller Fehlbetrag 2006	877.683,56 €
Summe strukturelle Fehlbeträge 2001 bis 2006	9.060.712,41 €
abzüglich Deckung in 2007 (war durch Gewinnentnahmen möglich)	2.635.195,72 €
ungedeckter Sollfehlbetrag 2001 bis 2006 insgesamt	6.425.516,69 €
Davon durch Bedarfszuweisung gemäß Bescheid vom 02.10.2012 gedeckt:	5.782.965,00 €
bisher nicht gedeckter Fehlbetrag 2001 bis 2006	642.551,69 €

Struktureller Fehlbetrag 2007	0,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2008	944.346,48 €
Struktureller Fehlbetrag 2009	2.286.767,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2010	3.319.046,29 €
Summe strukturelle Fehlbeträge 2008 bis 2010	6.550.159,77 €
Davon durch Bedarfszuweisung gemäß Bescheid vom 19.06.2019 gedeckt:	5.895.143,00 €
bisher nicht gedeckter Fehlbetrag 2008 bis 2010	655.016,77 €

Struktureller Fehlbetrag 2011 - bisher nicht gedeckt	3.526.060,59 €
Davon wurden mit Schreiben vom 05.05.2020 90 % als Bedarfszuweisung beantragt.	3.173.455,00 €

Struktureller Fehlbetrag 2012 bisher nicht gedeckt.*	2.924.090,40 €
Davon könnten 90 % als Bedarfszuweisung beantragt werden. Dazu werden die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 benötigt.	2.631.681,00 €

Bisher nicht gedeckte Fehlbeträge 2001 bis 2012	7.747.719,45 €
Davon als Bedarfszuweisung bereits beantragt:	3.173.455,00 €
Möglichkeit zur Beantragung von Bedarfszuweisungen	2.631.681,00 €
Soweit Bedarfszuweisungen bewilligt würden, wären durch die Stadt noch abzudecken:	1.942.583,45 €

* Zum Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2012 ist folgendes zu bemerken:

Während der kameralen Haushaltsführung wurden Fehlbeträge grundsätzlich in den Haushalt des übernächsten Jahres eingestellt und gingen dann in das Jahresergebnis des übernächsten Jahres ein.

Fehlbetrag laut Jahresrechnung 2012 5.004.518,17 €

Darin enthalten Fehlbeträge aus 2010 bzw. aus 2008, 2006, 2004, 2002 7.863.392,77 €

Von dem Fehlbetrag in Höhe von 7.863.392,77 € wurden damit theoretisch 2.858.874,60 € gedeckt. Dies ist allein auf die im Jahr 2012 eingegangene Bedarfszuweisung in Höhe von 5.782.965 € für die Fehlbeträge der Jahre 2001 bis 2006 zurückzuführen, welche das Jahresergebnis entsprechend positiv beeinflusste.

Die strukturellen Fehlbeträge 2001 bis 2006 beliefen sich auf 9.060.712,51 €. Abzüglich der erfolgten Deckung in 2007 von 2.635.195,17 € verbleiben 6.425.516,79 €. Davon wurden durch die Bedarfszuweisung 5.782.965 € gedeckt. Die Fehlbeträge 2001 bis 2006 waren aber nicht vollständig im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung 2012 enthalten.

Ohne die Bedarfszuweisung würde sich 2012 ein Fehlbetrag von 10.787.483,17 € (5.004.518,17 € zuzüglich Bedarfszuweisung von 5.782.965,00 €) ergeben. Abzüglich des Fehlbetrages aus 2010 von 7.863.392,77 € ergibt sich ein struktureller Fehlbetrag für das Jahr 2012 von 2.924.090,40 €, der als Bedarfszuweisung beantragt werden könnte.

Auf die Bedarfszuweisungen wird darüber hinaus unter Gliederungspunkt 5.2. eingegangen.

2.2. Zeitraum 2013 bis 2020 (Doppische Haushaltsführung)

Seit Dezember 2018 liegt die geprüfte und auch bestätigte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 vor. Anschließend wurde unverzüglich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 begonnen. Der durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigte Jahresabschluss 2013 wurde am 09.07.2020 durch den Stadtrat beschlossen. Danach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Ergebnisrechnung	Planansatz (AO-Soll)	Rechnungsergebnis (AO-Soll)
Ordentliche Erträge	39.872.400 €	41.754.763,40 €
Ordentliche Aufwendungen	45.096.100 €	43.211.389,63 €
= Ordentliches Ergebnis	-5.223.700 €	-1.456.626,23 €
Außerordentliche Erträge	0 €	117.466,30 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	192.430,27 €
= Außerordentliches Ergebnis	0 €	-74.963,97 €
Jahresergebnis (Summe Ordentliches Ergebnis und Außerordentliches Ergebnis) = Jahresfehlbetrag	-5.223.700 €	-1.531.590,20 €

Das Jahresergebnis ist gegenüber dem Haushaltsplan deutlich besser ausgefallen. Dennoch entspricht das Jahresergebnis nicht § 98 Absatz 3 des KVG LSA, wonach die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen müssen.

Auch der Jahresabschluss 2014 wurde bereits aufgestellt und wird derzeit durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Ergebnis stellt sich hier folgendermaßen dar:

Ergebnisrechnung	Planansatz (AO-Soll)	Rechnungsergebnis (AO-Soll)
Ordentliche Erträge	40.219.000 €	41.435.944,92 €
Ordentliche Aufwendungen	42.979.800 €	43.293.503,76 €
= Ordentliches Ergebnis	-2.760.800 €	-1.857.558,84 €
Außerordentliche Erträge	266.000 €	407.746,67 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	2.454.073,20 €
= Außerordentliches Ergebnis	266.000 €	-2.046.326,53 €
Jahresergebnis (Summe Ordentliches Ergebnis und Außerordentliches Ergebnis) = Jahresfehlbetrag	-2.494.800 €	-3.903.885,37 €

Das **ordentliche** Jahresergebnis fiel hier gegenüber dem Planansatz deutlich besser aus. Das Defizit konnte um 903.241,16 € gesenkt werden. Allerdings fiel hier das **außerordentliche** Ergebnis wesentlich schlechter aus. Dies hat zur Folge, dass das Jahresergebnis insgesamt um 1.409.085,37 € schlechter als geplant ausfällt, so dass sich ein enormer Fehlbetrag von 3.903.885,37 € ergibt. Somit entspricht auch das Jahresergebnis 2014 nicht § 98 Absatz 3 des KVG LSA.

Die Verwaltung ist bemüht, die ausstehenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufzuholen. Da der Aufwand gegenüber kameralistischen Jahresabschlüssen enorm gestiegen ist, sind nach derzeitiger Einschätzung innerhalb eines Jahres, wenn überhaupt, maximal zwei Jahresabschlüsse realisierbar. Gegenwärtig wird am Jahresabschluss 2015 gearbeitet, der voraussichtlich bis zum Jahresende abgeschlossen wird.

Da für den Zeitraum 2015 bis 2020 keine Ergebnisrechnungen vorliegen, so dass die Höhe der Jahresfehlbeträge/-überschüsse noch nicht bekannt ist, weist die nachfolgende Übersicht nur die **geplanten Defizite (-) bzw. geplanten Überschüsse (+) des Ergebnishaushaltes** aus:

2015	2016	2017	2018	2019	2020
- 1.408.400 €	-3.667.400 €	-2.623.700 €	+400.600 €	+1.263.100 €	+1.156.100 €

Betrachtet man die Rechnungsergebnisse 2013 und 2014 weichen diese erheblich von den Planansätzen ab. Dies ist somit auch für die Folgejahre nicht auszuschließen, sondern eher wahrscheinlich. Insofern sind die Planansätze keine verlässliche Größe, um daraus Rückschlüsse für abzudeckende Fehlbeträge zu ziehen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Eine Ursache sind aber auf jeden Fall die Abschreibungen und die Auflösungen der Sonderposten. So konnten in der Vergangenheit und können auch in der Gegenwart diese Planansätze nur geschätzt werden. Im Rahmen der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 hat sich gezeigt, dass die tatsächliche Höhe der Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten von den geschätzten Planansätzen enorm abweicht, was sich natürlich auf das Jahresergebnis auswirkt. So lange nicht alle Jahresabschlüsse aufgeholt wurden, können die Planansätze weiterhin im Wesentlichen nur geschätzt werden. Auch aus diesem Grund ist die Verwaltung bemüht, die Jahresabschlüsse schnellstmöglich nachzuholen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 in den Ergebnisrechnungen auf jeden Fall mit weiteren Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Ab dem Haushaltsjahr 2018 ist planmäßig eine deutliche Trendwende eingetreten. Hier werden auf Grund strikter Sparmaßnahmen planmäßig keine Jahresfehlbeträge mehr erwartet. Inwieweit sich dies 2018 und 2019 bestätigt, bleibt abzuwarten. Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2020 kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein deutlich besseres Ergebnis prognostiziert werden als geplant. Darauf wird unter Gliederungspunkt 4. noch näher eingegangen.

2.3. Entwicklung der Liquidität seit Beginn der Haushaltskonsolidierung

Grundsätzlich sollte es sich bei Liquiditätskrediten gemäß § 110 (1) des KVG LSA nur um kurzfristige Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit handeln. Bezogen auf die Situation der Stadt Sangerhausen ist jedoch festzustellen, dass es sich hier um langfristige Kredite handelt. Seit dem Jahr 2001, also seit nunmehr 19 Jahren mussten ununterbrochen Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Ein Ende dessen ist gegenwärtig nicht absehbar. Vom Haushaltsjahr 2002 bis zum Haushaltsjahr 2017 stieg die Inanspruchnahme stetig an. In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 reichte der von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Höchstbetrag nicht einmal aus, um allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites hat sich seit dem Jahr 2002 wie folgt entwickelt:

Stand per	Höhe der Inanspruchnahme	Zahlungsrückstände aus der Kreisumlage
31.12.2002	1.131.000 €	
31.12.2003	2.853.000 €	
31.12.2004	6.258.000 €	
31.12.2005	6.844.000 €	
31.12.2006	8.293.000 €	
31.12.2007	5.019.000 €	
31.12.2008	8.055.000 €	

Stand per	Höhe der Inanspruchnahme	Zahlungsrückstände aus der Kreisumlage
31.12.2009	10.532.000 €	
31.12.2010	12.877.000 €	
31.12.2011	15.511.000 €	
31.12.2012	13.556.000 €	
31.12.2013	19.661.000 €	
31.12.2014	21.846.000 €	
31.12.2015	25.070.000 €	
31.12.2016	25.714.000 €	3.596.513 €
31.12.2017	26.955.000 €	4.056.935 €
31.12.2018	24.747.000 €	0,00 €
31.12.2019	22.058.000 €	0,00 €
30.06.2020	7.003.000 €	0,00 €

Auf Grund der Teilversagung des Liquiditätskredites durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Nichtannahme der Liquiditätshilfe reichte der Liquiditätskredit 2016 nicht aus, um allen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen, so dass am 31.12.2016 erstmalig Zahlungsrückstände aus der Kreisumlage bestanden. Diese Entwicklung setzt sich bis in das Jahr 2017 fort. Um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, hätte der Liquiditätskredit

im Haushaltsjahr 2016 auf	29.310.613 €
und	
im Haushaltsjahr 2017 sogar auf	31.011.935 €
erhöht werden müssen.	

Im Jahr 2018 erhielt die Stadt eine Liquiditätshilfe vom Land in Höhe von 4.000.000 €, wodurch die Begleichung aller Zahlungsrückstände gegenüber dem Landkreis möglich wurde. Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist eine deutliche Verbesserung der Lage eingetreten, was insbesondere durch die vom Land gewährte Liquiditätshilfe / die gewährte Bedarfszuweisung, aber auch nicht zuletzt durch konsequente Sparmaßnahmen und Mehrerträge bewirkt wurde.

Wie der Übersicht weiterhin zu entnehmen ist, kam es zum 30.06.2020 zu einer enormen Senkung des Liquiditätskreditbestandes. Diese resultiert aus der Rückzahlung der Kreisumlage 2017 von 10.818.485,00 € sowie Zinsen von 1.363.576,39 € durch den Landkreis (nähere Erläuterungen siehe unter Gliederungspunkt 4.).

3. Voraussichtliche Entwicklung der Haushaltslage im Zeitraum 2021 bis 2024

3.1. Ergebnisplan

Gemäß der Planung für das Haushaltsjahr 2021 und ff. werden voraussichtlich folgende **Überschüsse** erwartet:

2021	2022	2023	2024
20.400 €	567.100 €	599.600 €	343.900 €

3.2. Finanzplan

Laut Finanzplan werden folgende Defizite / Überschüsse erwartet:

2021	2022	2023	2024
-1.251.800 €	-787.600 €	56.100 €	152.800 €

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ergeben sich Defizite, so dass sich dies negativ auf die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auswirken wird. Die Einzahlungen decken nicht die Auszahlungen, was gegen § 8 (3) der KomHVO verstößt. In 2023 und 2024 werden Überschüsse erwartet, was sich wiederum positiv auf die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auswirken würde. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist in jedem Jahr positiv. Er reicht aber nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Kredite zu decken. Dies ist Ausdruck einer ungenügenden dauernden Leistungsfähigkeit.

4. Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2021

Mit dem Haushaltsjahr 2018 ist eine deutliche Trendwende in der Gestalt eingetreten, dass seit dem planmäßig keine neuen Fehlbeträge mehr erwartet werden und der Liquiditätskredit sinkt. Dies ist gegenüber dem Zeitraum 2001 bis 2017 ein deutlicher Fortschritt.

Nachfolgend wird zunächst auf die Entwicklung im Ergebnisplan eingegangen.

Gemäß § 98 (3) des KVG LSA ist der Ergebnisplan in jedem Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen. Der Ergebnisplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2021 ist, wie auch die Ergebnispläne der Folgejahre, ausgeglichen. Insofern entspricht der Ergebnisplan 2021 den gesetzlichen Vorschriften.

In diesem Zusammenhang ist jedoch folgendes anzumerken:

Die Aufstellung des Haushaltes 2021 gestaltete sich als sehr schwierig. Dem nach wie vor bestehenden Instandhaltungsstau an Gebäuden, Straßen, Brücken, Gehwegen etc. kann keine Abhilfe geschafft werden. Zwingend notwendig Investitionen müssen bis aufs Weitere geschoben werden. Der Haushalt 2021 birgt Risiken mit sich, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden können. Nur allein die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer aber auch aus den Gewerbesteuern sind schwer kalkulierbare Größen. Auch die Höhe der Kreisumlage spielt dabei keine unerhebliche Rolle. Die Kreisumlage wurde vorerst mit 11.000.000 € in den Haushalt eingestellt.

Neben § 98 (3) KVG LSA ist auch § 24 (1) der KomHVO zu beachten. Gemäß § 24 (1) der KomHVO ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen. Kann er nicht ausgeglichen werden, so ist er auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses ausgeglichen werden.

Grundsätzlich ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Demnach zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres.

Bisher liegen nur die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vor, die insgesamt Fehlbeträge in Höhe von

5.435.475,57 €

ausweisen.

Ein Ausgleich aus Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnishaushaltes ist hier nicht möglich, da derartige Rücklagen nicht vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 weitere Fehlbeträge entstanden sind, die gegenwärtig nicht beziffert werden können. Nach den Ergebnisplänen der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 würden sich Fehlbeträge von insgesamt

7.699.500,00 €

ergeben. Davon ausgehend würden sich im Zeitraum 2013 bis 2017 voraussichtliche Fehlbeträge von

13.134.975,57 €.

ergeben. Damit ist es voraussichtlich in keinem einzigen dieser Haushaltsjahre möglich gewesen, Überschüsse zur Deckung der jeweiligen Fehlbeträge der Vorjahre zu erwirtschaften. Das bedeutet, dass diese Fehlbeträge immer wieder in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen werden müssen und damit das Eigenkapital entsprechend schmälern. Dies entspricht nicht § 24 (1) der KomHVO. Die Stadt Sangerhausen ist deshalb nach § 24 (1) der KomHVO verpflichtet, schnellstmöglich Überschüsse zur Deckung der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2013 bis 2017 zu erwirtschaften und damit das durch die Fehlbeträge der vergangenen Jahre geschmälerte Eigenkapital wieder entsprechend zu erhöhen. Die Gefahr der Überschuldung (Verluste übersteigen Eigenkapital mit der Folge negativen Eigenkapitals) besteht allerdings in keinem dieser Haushaltsjahre.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wird planmäßig von Überschüssen in Höhe von 400.600 € und 1.263.100 € ausgegangen. Soweit sie sich im Ergebnis bestätigen, stehen diese zur Deckung der Fehlbeträge 2013 bis 2017 zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde ebenfalls von einem Überschuss (1.156.100 €) ausgegangen. Allerdings wurde die Kreisumlage nur mit 9.587.100 € geplant. Der Landkreis hat die Kreisumlage aber auf 11.623.360 € festgesetzt, so dass sich dadurch anstatt des Überschusses zunächst ein Defizit von 880.160 € ergibt. Nach jetzigem Kenntnisstand wird das Jahresergebnis 2020 trotz der erhöhten Kreisumlage und der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegen dem allgemeinen Trend deutlich besser ausfallen als der Haushaltsplan vorsah. Ursache dafür sind die enormen außerplanmäßigen Erträge im Zusammenhang mit der Kreisumlage 2017. Die Stadt hatte bekanntlich gegen den Bescheid über die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 Klage erhoben. Der Landkreis Mansfeld-Südharz unterlag in dem Rechtsstreit mit der Folge, dass dieser der Stadt sowohl die vollständige Kreisumlage 2017 von 10.818.485 € als auch Zinsen von 1.363.576,39 €, also insgesamt 12.182.061,39 € erstatten musste. Auch die durch die Stadt in diesem Zusammenhang getätigten Gerichts- und Anwaltskosten muss der Landkreis der Stadt noch erstatten. In Anbetracht dessen ist für das Haushaltsjahr 2020 mit einem nie dagewesenen Überschuss zu rechnen, auch wenn man berücksichtigt, dass ein Teil dieser Mittel zunächst zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2020 herangezogen werden muss. Bedingt durch die Corona-Pandemie wird schätzungsweise mit Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer von ca. 700.000 € und der Vergnügungssteuer von ca. 100.000 € gerechnet. Außerdem wurde durch den LK MSH der Zuschuss für das Rosarium in Höhe von 500.000 € gestrichen und es ist mit Umsatzsteuernachzahlungen für die Garagen von 400.000 € zu rechnen.

Mit dem Überschuss des Jahres 2020 wird es möglich sein die Fehlbeträge 2013 und 2014 und darüber hinaus zumindest einen Teil der Fehlbeträge 2015 bis 2017 zu decken. Inwieweit die Jahresüberschüsse 2018 bis 2020 ausreichen die Jahresfehlbeträge 2013 bis 2017 vollständig zu decken, können erst die Jahresabschlüsse zeigen.

Das Urteil hinsichtlich der Kreisumlage 2017 ist bestandskräftig. Es ergibt sich hier jedoch ein gewisses Risiko für künftige Haushaltsjahre. Im Herbst 2020 soll eine Gesetzesänderung in den Landtag eingebracht werden, die es den Landkreisen ermöglicht, Fehler in der Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres zu heilen. Somit könnte der Landkreis, falls die Gesetzesänderung beschlossen wird, versuchen eine Heilung der Haushaltssatzung 2017 herbeizuführen und die Kreisumlage 2017 erneut zu erheben. Inwieweit eine solche Heilung tatsächlich rechtssicher möglich sein wird, bleibt abzuwarten. Auch bleibt das Abwägungsverfahren an sich weiterhin problembehaftet und möglicherweise angreifbar. Soweit der Landkreis die Kreisumlage im Ergebnis der Abwägung senken würde, wäre der Haushalt des Landkreises 2017 unausgeglichen, was das Gesetz verletzen würde. Da das Rechnungsergebnis für 2017 bereits feststeht, könnte der Landkreis keinen Einfluss mehr darauf ausüben. Eine Nacherhebung der Kreisumlage 2017 würde dann für die Stadt nach sich ziehen, dass der Höchstbetrag des Liquiditätskredites wieder erhöht werden müsste. Anders wäre die Rückzahlung nicht möglich. Allerdings könnte die Stadt dann auch erneut prüfen, ob sie den Klageweg wieder beschreitet.

Hinsichtlich des Finanzplanes ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 8 (3) KomHVO sollen die Ein- und Auszahlungen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Nach § 98 Absatz 3 Nr. 2 KVG LSA muss der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichen, um mindestens die Zahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Dies war in der Vergangenheit nicht gegeben, was sich im enormen Bestand der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2019 widerspiegelt (siehe Gliederungspunkt 2.3.). In diesem Bestand sind aber auch kamerale Fehlbeträge vor Einführung der Doppik enthalten (siehe auch Gliederungspunkt 2.1.).

Ziel muss es nach wie vor sein, den Liquiditätskredit unter die Genehmigungsfreigrenze abzubauen, wie es die Kommunalaufsichtsbehörde seit dem Haushaltsjahr 2015 und auch das Land im Zusammenhang mit der Liquiditätshilfe / Bedarfszuweisung fordert. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich 2021 auf 44.795.800 €. Ein Fünftel davon sind 8.959.160 €. Somit bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn er diesen Betrag übersteigt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2021 wird auf 18.000.000 € festgesetzt. Er ist somit zwar genehmigungspflichtig, sinkt aber gegenüber dem Vorjahr um 7.900.000 €. Er liegt allerdings mit 9.040.840 € über der Genehmigungsfreigrenze.

Laut Finanzplan würde sich die **Inanspruchnahme des Liquiditätskredites im Zeitraum 2021 bis 2024** wie folgt entwickeln:

Stand per	Planmäßige Höhe der Inanspruchnahme
31.12.2021	18.000.000 €
31.12.2022	18.787.600 €
31.12.2023	18.731.500 €
31.12.2024	18.578.700 €

Die Übersicht zeigt, dass es in einem absehbaren Zeitraum unmöglich sein wird, den Liquiditätskredit unter die Genehmigungsfreigrenze zu senken. Derartig hohe Beträge aus eigener Kraft bzw. allein durch Konsolidierungsmaßnahmen abzubauen, ist in einem überschaubaren Zeitraum unmöglich. Letztendlich wurden diese Beträge auch über einen sehr langen Zeitraum angehäuft, in dem es unmöglich gewesen ist, diese zu vermeiden. Hinzu kommen derzeit noch die Ausfälle bei den Gewerbe- und Vergnügungssteuern bzw. Mehraufwendungen bedingt durch die Corona-Pandemie.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Saldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung der Kredite.

	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit hier: Überschuss	1.344.300 €	33.300 €	883.900 €	935.400 €	915.800 €
Ordentliche Tilgung der Kredite	1.311.800 €	1.285.100 €	851.700 €	863.900 €	876.500 €
Nicht aus dem Saldo gedeckte ordentliche Tilgung der Kredite	0 €	1.251.800 €	32.200 €	0 €	0 €

Danach wird die Stadt 2021 nur in geringem Umfang in der Lage sein, die Tilgung aus dem Saldo zu erwirtschaften. 2022 ergibt sich eine relativ geringe Unterdeckung. In den Folgejahren würde der Saldo die Tilgung decken.

Über viele Jahre hinweg war die Finanzierung der Tilgung entgegen den gesetzlichen Vorschriften nur aus dem Liquiditätskredit möglich. Die Schulden wurden praktisch von den Investitionskrediten in die Liquiditätskredite „verschoben“. In den letzten 3 Jahren war hier eine Trendwende zu erkennen. Im Jahr 2021 ist es nunmehr wieder nicht möglich die Tilgung zu erwirtschaften.

Die Stadt ist daher verpflichtet weitere Konsolidierungsmaßnahmen zum Abbau der Liquiditätskredite festzulegen und umzusetzen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt wieder herzustellen und zu sichern. Der immer noch hohe Liquiditätskreditbestand birgt Risiken in sich. Gegenwärtig sind dafür keine Zinsen zu bezahlen. Sollten diese jedoch wieder steigen, könnten hier Beträge auf die Stadt zukommen, die der Haushaltskonsolidierung nicht zuträglich sind.

Nach § 100 (5) des KVG LSA wird nunmehr auch ein Haushaltskonsolidierungskonzept gefordert, wenn die Genehmigungsfreigrenze des Liquiditätskredites überschritten wird. Es sind Maßnahmen aufzuzeigen, wie die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze wiederhergestellt wird (siehe dazu Gliederungspunkt 7).

Im Bestand der Liquiditätskredite sind, wie schon erwähnt, auch noch kamerale Altfehlbeträge enthalten. Hierfür besteht nach wie vor zumindest die Möglichkeit Bedarfszuweisungen zu beantragen. Dies wiederum erfordert aber auch die Festlegung und Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen sowie die Akzeptanz eventueller Nebenbestimmungen zur Bewilligung.

5. Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock

5.1. Beantragung von Liquiditätshilfen

Mit Schreiben vom 08.01.2018 hatte die Stadt Sangerhausen eine Liquiditätshilfe in Höhe von 4.056.900 € beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt beantragt, um damit die Zahlungsrückstände aus der Kreisumlage 2017 gegenüber dem Landkreis MSH zu begleichen. Ende 2018 wurde der Stadt eine Liquiditätshilfe in Höhe von 4.000.000 € bewilligt und auch ausbezahlt. Mit dieser Liquiditätshilfe war die Stadt in der Lage allen Zahlungsverpflichtungen im Haushaltsjahr 2018 nachzukommen, so dass am Jahresende keine Rückstände aus der Zahlung der Kreisumlage mehr bestanden haben.

5.2. Beantragung von Bedarfszuweisungen

Mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 19.06.2019 wurden der Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von 5.895.143 € bewilligt. Diese dienen dem 90%-igen Ausgleich der im Zeitraum 2008 bis 2010 entstandenen Fehlbeträge. Diese Fehlbeträge finden sich in der Doppik nur im Bestand der Liquiditätskredite (Verbindlichkeiten) wieder. Zur Auszahlung gelangte 2019 nur noch ein Betrag von 1.895.143 €, da der Rest mit der Liquiditätshilfe von 4.000.000 €, welche die Stadt bereits erhalten hatte, verrechnet wurde. Die Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung konsequent fortzusetzen und den Liquiditätskreditbedarf zu reduzieren.

Ein weiterer Antrag wurde am 05.05.2020 für den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2011 gestellt. Für das Jahr 2012 könnte ein Antrag gestellt werden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere der geprüfte Jahresabschluss 2014 vorliegt. Im Gliederungspunkt 2.1. wurde darauf näher eingegangen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock besteht nach wie vor nicht.

Für die Defizite der Haushaltsjahre 2013 bis 2017 können derzeit keine Bedarfszuweisungen beantragt werden. Dies setzt nicht nur das Vorliegen des jeweiligen Jahresabschlusses, sondern auch der beiden Folgejahre voraus. Das heißt für 2013 könnte erst ein Antrag erfolgen, wenn auch die geprüften Jahresabschlüsse 2014 und 2015 vorliegen. Angesichts der außerplanmäßigen Erträge / Einzahlungen im Rahmen des Rechtsstreits mit dem Landkreis zur Kreisumlage hätte dieser Antrag wohl auch keine Erfolgsaussichten, da es nach gegenwärtigem Kenntnisstand planmäßig möglich wäre das Defizit 2013 aus den geplanten Überschüssen 2018 bis 2020 sowie der Erstattung der Kreisumlage 2017 und der Zinsen abzudecken. Insofern muss auch abgewartet werden, wie mit dem Antrag für das Haushaltsjahr 2011 umgegangen wird.

5.3. Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen / Liquiditätshilfen

Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock des Landes Sachsen-Anhalt bildet gegenwärtig der Runderlass vom 21.03.2018. Nachfolgend wird auf die Voraussetzungen für eine Bewilligung, die nach diesem Runderlass erfüllt sein müssen, eingegangen. Die Stadt ist verpflichtet die Haushaltskonsolidierung konsequent fortzusetzen. Dies ergibt sich nicht nur aus den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch aus den Nebenbestimmungen zur gewährten Bedarfszuweisung. Insofern sollen die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen / Liquiditätshilfen auch als Diskussionsgrundlage für die Festlegung neuer Konsolidierungsmaßnahmen dienen.

5.3.1. Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

- Die Hebesätze für die Realsteuern sind für Städte in der Größenordnung der Stadt Sangerhausen mindestens folgendermaßen festzusetzen:

Grundsteuer A	362 v. H.
Grundsteuer B	433 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Die Hebesätze der Stadt entsprechen diesen Voraussetzungen.

- Beim Bestattungswesen müssen die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.

In der Ratssitzung am 14.11.2019 wurde eine neue Gebührensatzung beschlossen. Die Gebühren wurden entsprechend erhöht.

- Bei allen weiteren pflichtigen kostenrechnenden Einrichtungen sind die Verwaltungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren.

Die Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung wurde durch den Stadtrat in der Ratssitzung am 26.09.2019 beschlossen.

- Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich sollen möglichst kostendeckende Gebühren und Entgelte im rechtlich zulässigen Rahmen erhoben werden.

Dies betrifft im Wesentlichen:

- Mehrzweckgebäude,
- Glashaus,
- Freilichtbühne Rosarium,
- Eintritt Rosarium,
- Markt,
- öffentliche Toiletten,
- Tierheim,
- Bibliotheken
- Spengler-Museum
- Bäder

Die Benutzungsgebühren für die Mehrzweckgebäude wurden bereits im Rahmen der Haushaltskonsolidierung angepasst. Eine weitere Erhöhung könnte dazu führen, dass die Anzahl der Nutzungen zurückgeht.

Die Benutzungsgebühren für das Glashaus im Rosarium sowie die Freilichtbühne am Rosarium sind nicht kostendeckend. Soweit kostendeckende Gebühren festgesetzt würden, hätte dies zur Folge, dass die Einrichtungen niemand mehr nutzen würde. Am 09.07.2020 hat der Stadtrat allerdings eine neue Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose und der Rosenarena beschlossen und im Rahmen dessen die Gebühren zumindest erhöht. Es ist gegenwärtig schwer zu sagen, welche Mehrerträge zu erwarten sind. Letztendlich hängt dies von der Anzahl und der Art der Nutzungen ab. Auch die Corona-Pandemie spielt eine Rolle.

Die Benutzungsgebühren für den Markt werden kostendeckend erhoben.

Die öffentlichen Toiletten werden gegenwärtig noch durch eine Reinigungsfirma betrieben. Die Erträge stehen der Reinigungsfirma zu. Die Kosten für Strom, Wasser und Reparaturen bis zu einer bestimmten Höhe muss die Reinigungsfirma tragen. Ab 2021 werden sich Änderungen ergeben. Auch hier ist die Reinigung künftig durch eigenes Personal vorgesehen.

Für die Benutzung des Tierheims werden angemessene Gebühren erhoben.

Für die Benutzung der Bibliothek gibt es eine Gebührenordnung. Diese entspricht den Gebührenordnungen der anderen Städte des Bibliotheksnetzwerkes.

Die Gebühren für das Spengler-Museum wurden 2018 angehoben. Die Gebühren sind, wie wahrscheinlich generell bei allen Museen, bei weitem nicht kostendeckend. Eine kostendeckende Erhebung ist hier unmöglich, da die Eintrittspreise dann unerschwinglich wären.

Die Bäder in den Ortsteilen Wippra, Grillenberg und Wolfsberg werden jeweils von einem ortsansässigen Verein betrieben. Jeder Verein erhält von der Stadt 25.000 € jährlich für die Betreuung. Außerdem kann der Verein über die Eintrittsgelder verfügen. Die Höhe der Eintrittsgelder bestimmen die Vereine selbst.

- Gesetzlich zulässige Gebührentatbestände (z. B. Parkgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Sondernutzungsgebühren) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende auszuweiten.

Bei den in der Gebührenvorkalkulation ermittelten und durch den Stadtrat beschlossenen Gebührensätzen für die Straßenreinigung handelt es sich um kostendeckende Gebührensätze.

Die Sondernutzungsgebühren werden gemäß dem Beschluss des Stadtrates Nr. 14-41/18 vom 08.11.2018 im Haushaltsjahr 2020 (nach der Sommerpause) geprüft. Mit diesem Beschluss wurden die Sondernutzungsgebühren teilweise abgeschafft, um die Innenstadt zu stärken. Die damit verbundenen Einsparungen sollen die Händler zur Steigerung des Einkaufserlebnisses durch eigene verkaufsfördernde Veranstaltungen nutzen. An Hand einer Auswertung im Haushaltsjahr 2020 soll über eine Verlängerung oder Abschaffung der Regelung entschieden werden.

Die Parkgebühren wurden entsprechend angepasst und durch den Stadtrat beschlossen. Nähere Ausführungen unter Gliederungspunkt 6.

- Örtliche Steuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende zu erhöhen.

Vergnügungs- und Hundesteuern werden erhoben und wurden bereits angehoben. Hinsichtlich der Vergnügungssteuer wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 6. verwiesen.

Auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wurde verzichtet, da sich dies als unwirtschaftlich herausgestellt hat. Hierauf wurde mehrfach ausführlich in den vergangenen Fortschreibungen des HKK eingegangen.

- Für Veranstaltungen der Kommune sind die Eintrittspreise zu erhöhen, soweit diese nicht kostendeckend sind.

Die Kommune selbst führt keine Veranstaltungen durch. Die Veranstaltungen im Rosarium (Berg- und Rosenfest, Lichterfest) werden durch die Rosenstadt GmbH in deren Namen durchgeführt.

- Die Kommune hat darauf zu achten, dass eigenes Beteiligungsvermögen einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet.

Gegenwärtig führen die KBS und die SWG Gewinne an die Stadt ab. Planmäßig werden 2021 bis 2024 jeweils 350.000 € erwartet.

- Es ist sicher zu stellen, dass alle zu Erträgen / Einzahlungen führenden Tatbestände vollständig und richtig erfasst werden.

Dem HKK ist laut Runderlass eine Forderungsübersicht gemäß Muster 19 zu § 49 (2) KomHVO beizufügen (siehe Anlage 2).

5.3.2. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

- Die Überprüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe anzusehen. Es ist eine Aufgabenanalyse durchzuführen und das Ergebnis in einer Übersicht (Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner) darzustellen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Das Personalentwicklungskonzept entspricht dem Stand der 13. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Es ist jedoch beabsichtigt Gespräche mit den einzelnen Organisationseinheiten zu führen. Diese sollen dazu dienen, eventuell vorhandene Einsparpotentiale zu ermitteln und ggf. umzusetzen. Auf die nochmalige Beifügung des Personalentwicklungskonzeptes wird verzichtet, da derzeit keine Änderungen enthalten sind.

- Die Kommune hat darauf zu achten, dass aktuelle Kreditverbindlichkeiten bedient werden können.

Die Stadt ist ihren Zahlungsverpflichtungen aus den abgeschlossenen Kreditverträgen stets fristgemäß nachgekommen. Aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit war es in der Vergangenheit nicht möglich die Tilgung zu decken. Teilweise erfolgte dies aus Grundstücksverkäufen, häufig aber aus dem Liquiditätskredit, so dass die Schulden damit praktisch nur in den Liquiditätskredit „verschoben“, also nicht wirklich getilgt wurden.

Die Stadt war planmäßig 2019 und 2020 in der Lage die Tilgung aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. 2019 in einem geringen Umfang aus Grundstücksverkäufen zu decken. Dies ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber den vergangenen Haushaltsjahren. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 reicht der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach gegenwärtigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht aus.

- Die Kommune soll darauf Einfluss nehmen Umlagen zu vermeiden oder zu reduzieren.

Umlagen sind in erster Linie an den Wasserverband „Südharz“ und zwei Unterhaltungsverbände zu zahlen. Die Stadt hat sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten stets bemüht entsprechend Einfluss zu nehmen.

- Die Pflichtaufgaben sind auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Hierzu sollen Vergleiche mit anderen Kommunen in der gleichen Größenklasse angestellt werden.

Der Stadt stehen hier keine Vergleichszahlen zur Verfügung. Auswertungen im Rahmen des Haushaltskennziffersystems sind nicht mehr erfolgt.

- Immobilien, die für Zwecke der Kommune nicht zwingend benötigt werden, sollen sobald als möglich veräußert werden. Zu den unbebauten und bebauten Grundstücken, die nicht offenbar für laufende Verwaltungszwecke genutzt werden (z.B. Rathaus, Schulen, Kindertagesstätten) ist jeweils ein Auszug aus der Eröffnungsbilanz vorzulegen und detailliert zur Veräußerbarkeit Stellung zu nehmen.

Auch vermietete und verpachtete Grundstücke sollen in der Regel zum Kauf angeboten werden, entsprechende Verkaufsbemühungen sind nachzuweisen (Inserate, Anzeige auf der Internetseite der Gemeinde). Kommt ausnahmsweise die Veräußerung nicht in Betracht, ist die Erhöhung der Entgelte zu prüfen.

Dem Ministerium der Finanzen wurde im Zuge der Beantragung der Liquiditätshilfe/Bedarfszuweisungen eine Übersicht mit den Immobilien vorgelegt. Im Bewilligungsbescheid über die Liquiditätshilfe/Bedarfszuweisung wird darauf nicht eingegangen bzw. ergeben sich diesbezüglich keine konkreten Nebenbestimmungen. Die Stadt ist jedoch stets bemüht nicht zwingend benötigte Grundstücke/Gebäude zu veräußern. Auch die Höhe der Mieten und Pachten wird regelmäßig überprüft.

Nach den neusten Entwicklungen im Landtag (Beschluss vom 21.11.2019 / LT-Drs. 7/5312) sollte die Entscheidung zur Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundvermögen davon abhängig gemacht werden, ob die einmalige Erzielung eines Verkaufserlöses zur Reduzierung des kommunalen Haushaltsdefizits nicht hinter dem Wert der dauerhaften Nutzungserlöse aus verpachteten Ackerflächen und Kommunalwald zurückbleiben würde.

- Bei kommunalen Wohnungsbauunternehmen ist eine Kostendeckung anzustreben, Sponsoring ist zu unterlassen.

Die Stadt hat über die Wahrung des Kostendeckungsprinzips in den Beteiligungsberichten stets informiert. Sponsoring wurde bisher nicht zum Gegenstand einer Überprüfung gemacht.

- Die kommunale Infrastruktur ist an die demografische Entwicklung anzupassen (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten).

Die Stadt hat sich insbesondere hinsichtlich der Schulen und Kindertagesstätten immer an der demografischen Entwicklung orientiert. Dies war auch schon Gegenstand vorangegangener Fortschreibungen des HKK.

5.3.3. Zuschussbedarf für freiwillige Aufgaben

Der Runderlass vom 21.03.2018 sieht folgendes vor:

„Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Ein gewisser Umfang an Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ist indessen zulässig. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorgeschrieben ist. Gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, wie z. B. die Auferlegung von Verkehrssicherungspflichten, machen eine Aufgabe nicht zur Pflichtaufgabe, wenn die Kommune auf die Aufgabenwahrnehmung auch verzichten könnte. Maßgeblich für die Betrachtung sind nicht alle Auszahlungen für die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe, sondern nur die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen (z. B. Benutzungsgebühren, Zuschüsse aus einer anderen Quelle als dem Landeshaushalt, Spenden) gedeckt sind.

Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfes für freiwillige Aufgaben darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden und 5 v. H. bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums am Gesamtzuschussbedarf der Gemeinde nicht übersteigen.“

Diesem ist außerdem folgendes zu entnehmen:

„Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht.“

Nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen kann das Rosarium außen vor gelassen werden, weil hieran ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht.

Für die Ermittlung des Anteils der freiwilligen Aufgaben ist die Übersicht gemäß Anlage 1 des Runderlasses maßgeblich.

Somit darf die Stadt Sangerhausen nach dem neuen Runderlass als Mittelzentrum über einen Anteil freiwilliger Aufgaben in Höhe von 5 v.H. ohne das Rosarium verfügen.

Die Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2021 ist als Anlage 3 beigefügt. Entsprechend dieser Berechnungsmethode ergibt sich für die Stadt Sangerhausen nach dem Haushaltsplan 2021 ein Anteil freiwilliger Aufgaben von 4,57 v.H. ohne das Rosarium. Der Auflage wird somit entsprochen.

6. Konsolidierungsmaßnahmen und Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt

Wie schon dargelegt, ist die Stadt gesetzlich verpflichtet ihre Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung fortzusetzen. Dabei sind zwei Ziele zu verfolgen:

Erhöhung der Einzahlungen / Verminderung der Auszahlungen zwecks Abbau des Liquiditätskredites bis hin zur Genehmigungsfreigrenze

Erhöhung der Erträge / Verminderung der Aufwendungen zwecks Erzielung von Überschüssen zur schnellstmöglichen Abdeckung der Sollfehlbeträge 2013 bis 2017

Erhöhung der Einzahlungen / Erträge

- Vergnügungssteuern

Zum 01.03.2020 wurden die Vergnügungssteuern von 10 v.H. des Einspielergebnisses auf 15 v.H. des Einspielergebnisses erhöht.

Im Jahr 2019 wurden Vergnügungssteuern in Höhe von 277.190,22 € vereinnahmt. Für das Haushaltsjahr 2020 wurden 320.000 € geplant. Durch die Corona-Pandemie im März 2020 musste die Spielautomatenbranche ihren Betrieb komplett einstellen. Erst seit Mitte Juni läuft der Betrieb unter gewissen Auflagen, z.B. Reduzierung der Spielautomaten zur Einhaltung der Mindestabstände, langsam wieder an. Wie sich die Einspielergebnisse ab Juni entwickeln werden, ist derzeit noch nicht einschätzbar. Durch die 3-monatige Betriebs-einstellung gehen der Stadt auf jeden Fall Erträge verloren. Es wird von Ertragsausfällen in Höhe von 100.000 € ausgegangen.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden jährliche Erträge von 470.000 € erwartet. Insofern ist hier gegenüber dem Jahresergebnis 2019 mit erheblichen Mehrerträgen / Mehreinzahlungen zu rechnen.

- Parkgebühren

Am 27.02.2020 hat der Stadtrat unter Beschlussnummer 5-8/20 die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Sangerhausen beschlossen.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden jährliche Erträge von 150.000 € erwartet, was gegenüber 2020 ein Mehrertrag von 50.000 € ausmacht.

Auch die Schaffung von zusätzlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen am Bonnhöfchen wird zu Mehrerträgen / Mehreinzahlungen führen. Die Maßnahme ist Bestandteil des Investitionshaushaltes 2021 und erst nach Umsetzung kann die Ertragsanpassung im Haushalt erfolgen.

- Gewerbesteuer

Die Realisierung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen hat die Stadt vor erhebliche Herausforderungen in der Planung sowie bei der Einhaltung des Artenschutzes unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel gestellt. Um die damit verbundenen Chancen und Risiken realistisch einzuschätzen und das Vorhaben zielgerichtet und zügig voranzutreiben, wird eine Machbarkeitsstudie „Entwicklung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen“ in Auftrag gegeben. Mit der Machbarkeitsstudie und dem neuen Industrie- und Gewerbegebiet "Über dem Weinberg" wird perspektivisch mit Steigerungen in den Gewerbesteuererträgen gerechnet. Eine Bezifferung der Mehrerträge / Mehreinzahlungen kann derzeit nicht erfolgen.

- Stabilisierung der Einwohnerzahl

Zur Stabilisierung der Einwohnerzahl und damit verbundenen Erträgen / Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen, Gebühren und Steuern ist ein bedarfsgerechtes Angebot von Wohnbauflächen erforderlich.

Die Erschließung von Baugebieten, u.a. in der Ostsiedlung, wird konsolidierend wirken, insbesondere da die notwendige Infrastruktur in diesem Gebiet größtenteils bereits vorhanden ist. Die Anstrengungen im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes werden fortgesetzt.

Verminderung der Auszahlungen / Aufwendungen

- Aufwandsreduzierung bei der Bewirtschaftung der Springbrunnen

Für den Springbrunnen am Schützenplatz sind in den letzten Jahren folgende Aufwendungen angefallen:

Sachkonto	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
52410000	Bewirtschaftungskosten (Energie, Wasser)	2.987 €	4.967 €	6.072 €	6.137 €	5.793 €
52810000	Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten	0 €	300 €	0 €	18 €	178 €

Der Bauhof hat in den vergangenen Jahren folgende Leistungen für den Springbrunnen am Schützenplatz erbracht:

	2015	2016	2017	2018	2019
Sangerhausen	8.961 €	6.336 €	6.409 €	5.802 €	6.198 €

Da der Brunnen nicht mehr weiter betrieben wird, entfallen diese Aufwendungen.

- Umzug des Stadtbüros vom Bahnhof in das Gebäude Markt 7a

Durch den Umzug des Stadtbüros vom Bahnhof in das Gebäude Markt 7a kommt es zu einer Mietersparnis von 14.900 € jährlich. Durch die Verringerung der Fläche ist auch die Miete für die Stadtbibliothek um 6.609 € jährlich gesunken. Seit 01.07.2020 stehen jedoch die Räume der Tourist-Information auf Grund der Beendigung des Mietverhältnisses leer, so dass die Stadt die Kosten dafür tragen muss. Es handelt sich dabei um Miete in Höhe von 5.040 €, Betriebskostenvorauszahlungen von 2.592 € und Verwalterkosten von 285 €.

Außerdem kam es 2020 zu zeitweiligen, Corona bedingten Mietausfällen von 5.838,80 €. Dadurch wird in 2020 der volle Einspareffekt nicht erreicht. Es bleibt abzuwarten, ob die Räume der Tourist-Information wieder vermietet werden können. Ansonsten wird auch in den kommenden Jahren die geplante Einsparung nicht voll erreicht.

Die Einsparung, welche bei den Bewirtschaftungskosten durch den Umzug des Stadtbüros erzielt wurde, lässt sich nicht konkret ermitteln. Die Bewirtschaftungskosten des Stadtbüros (Wasser, Abwasser, Energie, Heizung usw.) sind nunmehr Bestandteil der Bewirtschaftungskosten des Neuen Rathauses. In 2018 waren für das Stadtbüro im Bahnhof 15.877,03 €, in 2019 15.755,61 € angefallen.

Durch die kleinere Fläche der Bibliothek kommt es zu Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten von voraussichtlich ca. 5.000 € im Haushaltsjahr 2020 ff. bedingt durch geringere Reinigungskosten, Bewachungskosten, Strom, Heizung. Eine aussagekräftige Betriebskostenabrechnung liegt gegenwärtig noch nicht vor.

- Kreisumlage

Die Stadt hat auch gegen die Kreisumlagebescheide des Landkreises MSH 2018 und 2019 Klage erhoben. Leider liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vor. Die sich aus den Urteilen ergebenden Rechtsfolgen und ggf. zu erzielenden finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) können noch nicht beziffert werden.

- Energetische Sanierungen von Grundschulen und Kindertagesstätten

Durch energetischen Sanierungen von Grundschulen und Kindertagesstätten (z.B. Kita Löwenzahn) oder auch der Ersatzneubau des Hortes Poetengang bringen Einsparungen in den Betriebskosten mit sich. Eine Bezifferung der Minderaufwendungen / Minderauszahlungen kann noch nicht erfolgen.

- Zuschuss an die Rosenstadt GmbH

Mit einer neuen Vertragsgestaltung in Verbindung mit zahlreichen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität (Erlebniszentrum Rose, Garten für Verliebte, Rose trifft Kunst, etc.) soll durch Erhöhung und Verstetigung der Besucherzahlen (insbesondere auch außerhalb der Hauptsaison) mittelfristig eine Verringerung des Zuschusses an die Rosenstadt GmbH erfolgen. Mit Abschluss der geplanten Maßnahmen in 2022 wird im Finanzplan der Zuschuss ab 2023 um 10.000 € auf 190.000 € und in 2024 auf 180.000 € verringert. Darüber hinaus, können durch steigende Besucherzahlen und verbesserten Vertrieb die Verkaufserlöse der Rosen erhöht werden. Auch die Pachteinnahmen und Parkgebühren sind hiervon abhängig.

7. Liquiditätsverbesserungskonzept

Gemäß dem Runderlass des Finanzministeriums vom 21.03.2018 über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist nunmehr neben dem Haushaltskonsolidierungskonzept auch eine Planung vorzulegen, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts bezieht.

Eine Vorgabe, wie dieses auszusehen hat, gibt es seitens des Landes nicht. Auf Grund dessen wurde zur 12. und 13. FS HKK ein Dokument erarbeitet, welches lediglich die Ansätze des Planes und Finanzplanes enthielt, da ja bereits dort verschiedene Konsolidierungen eingearbeitet wurden. Gleiches trifft auch auf die 14. Fortschreibung des HKK und den damit verbundenen Haushaltsplan 2021 zu.

8. Haushaltskennzahlensystem

Zum Haushaltskennzahlensystem gibt es seit der 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes keine neuen Erkenntnisse. Das Land hat der Stadt seit dem keine neuen Haushaltskennzahlen zur Verfügung gestellt. Die Stadt hat jedoch alle in diesem Zusammenhang vom Landkreis bzw. Land und seit 2020 Statistischem Landesamt abgeforderten Daten weitergeleitet.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Übersicht über die Fehlbeträge 2001 bis 2012
- Anlage 2 Übersicht über die fälligen Forderungen gemäß Runderlass über die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 21.03.2018
- Anlage 3 Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2021
- Anlage 4 Liquiditätsverbesserungskonzept 2021 – wird zur 2. Lesung vorgelegt
- Anlage 5 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen im Verhältnis zur Kreisumlage

Übersicht über die Fehlbeträge 2001 bis 2012



Stadt Sangerhausen – 14. FS HKK

Entwicklung der Fehlbeträge im Zeitraum 2001 bis 2012

Jahr	Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt lt. Jahresrechnung	veranschlagter Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt aus Vorjahren	struktureller Fehlbetrag	Bemerkungen
2001	556.400,00 €		556.400,00 €	
2002	618.622,48 €		618.622,48 €	
2003	3.069.171,49 €	556.400,00 €*	2.512.771,49 €	* Fehlbetrag aus 2001
2004	2.722.316,44 €	618.622,48 €*	2.103.693,96 €	* Fehlbetrag aus 2002
2005	5.460.712,41 €	3.069.171,49 €*	2.391.540,92 €	* Fehlbetrag aus 2003
2006	3.600.000,00 €	2.722.316,44 €*	877.683,56 €	* Fehlbetrag aus 2004
2007	2.825.516,69 €	5.460.712,41 €*	0,00 €	* Fehlbetrag aus 2005 Aufgrund einer Gewinnentnahme aus der KBS entstand kein struktureller Fehlbetrag.
2008	4.544.346,48 €	3.600.000,00 €*	944.346,48 €	* Fehlbetrag aus 2006 Der Haushalt für das Jahr 2008 wurde durch die Kommunalaufsicht beanstandet, so dass die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung das ganze Jahr über anzuwenden waren.
2009	5.112.283,77 €	2.825.516,69 €*	2.286.767,00 €	* Fehlbetrag aus 2007 Ein genehmigter Haushalt lag für 2009 vor.
2010	7.863.392,77 €	4.544.346,48 €*	3.319.046,29 €	* Fehlbetrag aus 2008 Der Haushalt für das Jahr 2010 wurde durch die Kommunalaufsicht beanstandet.
2011	8.638.344,36 €	5.112.283,77 €*	3.526.060,59 €	* Fehlbetrag aus 2009
2012	5.004.518,17 €	7.863.392,77 €*	0 €	* Fehlbetrag aus 2010. Die Stadt hat im Jahr 2012 eine Bedarfszuweisung erhalten.

**Übersicht über die fälligen
Forderungen gemäß Runderlass
über die Zuweisungen aus dem
Ausgleichsstock vom 21.03.2018**



Stadt Sangerhausen – 14. FS HKK

Forderungsmanagement 2020

Stand: 10.08.2020

Art der Forderung	Höhe der Steuern, Gebühren und Beiträge in Jahresscheiben		
	Vorvorjahr (2018) inkl. Reste	Vorjahr (2019)	Lfd. HHJahr (2020)
Grundsteuer A	9.090,82 €	308,19 €	8.333,76 €
Grundsteuer B	204.813,09 €	24.062,35 €	20.733,25 €
Gewerbesteuer	650.150,88 €	89.253,23 €	15.970,32 €
Hundesteuer	34.523,23 €	3.791,06 €	12.541,58 €
Vergnügungssteuer	22.360,79 €	0,00 €	10.016,37 €
Straßenausbaubeiträge	11.335,49 €	0,00 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühren	311,28 €	19,07 €	792,36 €
Benutzungsgebühren Kindereinrichtung	31.731,51 €	7.163,35 €	13.316,25 €
Friedhofsgebühren	4.774,25 €	182,00 €	425,20 €
Sonstige	483.218,54 €	69.290,14 €	228.826,00 €
Gesamt:	1.452.309,88 €	194.069,39 €	310.955,09 €

Erläuterungen zu nicht betreibbaren Forderungen:

Oben genannte Forderungen enthalten Beträge, welche aufgrund von Insolvenzverfahren oder fruchtlosen Vollstreckungsversuchen nicht betreibbar sind. Diese wurden mittels nachfolgender Wertberichtigungen gegengebucht (befristet und unbefristet niedergeschlagen).

Art der Forderung	Höhe der Wertberichtigungen		
	Vorvorjahr (2018) inkl. Reste	Vorjahr (2019)	Lfd. HHJahr (2020)
Grundsteuer A	166,66 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	45.477,69 €	324,91 €	0,00 €
Gewerbesteuer	463.399,22 €	59.150,47 €	0,00 €
Hundesteuer	7.849,91 €	96,00 €	0,00 €
Vergnügungssteuer	40,96 €	0,00 €	0,00 €
Straßenausbaubeiträge	2.879,35 €	0,00 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühren	61,19 €	0,00 €	0,00 €
Benutzungsgebühren Kindereinrichtung	5.488,65 €	0,00 €	0,00 €
Friedhofsgebühren	1.018,55 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige	146.419,85 €	2.561,25 €	45,05 €
Gesamt:	672.802,03 €	62.132,63 €	45,05 €

Übersicht über die freiwilligen Aufgaben HHJ 2021



Stadt Sangerhausen – 14. FS HKK

Prozentualer Anteil des Zuschußbedarfs freiwillige Aufgaben zum Zuschussbedarf gesamt:

Zuschussbedarf freiwillig / Zuschussbedarf Gesamt	0,045705604
--	-------------

nachrichtlich:

Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen laufende Rechnung	0,032192572
Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen insgesamt	0,028611763

Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen laufende Rechnung	0,032168641
Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen insgesamt	0,029341027

Kommune:		Sangerhausen / Haushaltsjahr 2021	
Ifd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt			
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Bezeichnung		Gesamt (alle Produkte)
+	70	Personalauszahlungen	21.420.000,00
+	71	Versorgungsauszahlungen	0,00
+	72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.473.700,00
+	73	Transferauszahlungen	14.444.500,00
+	74	Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.523.000,00
+	75	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	901.300,00
-	7311	Zuweisungen an das Land	0,00
-	7321	Schuldendiensthilfen an das Land	0,00
-	7341	Gewerbsteuerumlage	511.900,00
-	7351	allgemeine Zuweisungen an das Land	0,00
-	7371	allgemeine Umlagen an das Land	0,00
-	7451	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land	0,00
-	7511	Zinsauszahlungen an das Land	0,00
-	614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6.654.000,00
-	6182	Allgemeine Umlagen von Gemeinden	0,00
-	619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (z.B. Zahlungen Bund für SGB II)	0,00
-	62	Sonstige Transferleistungen	0,00
-	63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.152.200,00
-	64	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, und Kostenumlagen	2.497.000,00
-	65	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.289.000,00
-	66	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	475.700,00
+	6141	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	304.300,00
+	6231	Schuldendiensthilfen vom Land, (nicht berücksichtigt wg. STARK II (Tilgungsbeitrag 30%))	0,00
+	6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land	41.300,00
+	6611	Zinseinzahlungen vom Land	0,00
+	6692	Steuererstattungen (z.B. Teilerstattung der Gewerbesteuerumlage vom Land) KONTO ab 2016 GESTRICHEN	0,00
Zuschussbedarf IV			31.528.300,00 €

nachrichtlich:

Auszahlungen laufende Rechnung	44.762.500,00
Auszahlungen insgesamt	50.364.600,00

Einzahlungen laufende Rechnung	44.795.800,00
Einzahlungen insgesamt	49.112.800,00

4317000

lfd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt																						
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt																					
	111	126	127	128	221	231	241	242	251	252	253	261	262	263	271	272	273	281	291	311	312	313
+ 70	801.270,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	147.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	170.100,00	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 71	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72	15.500,00	3.600,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	51.500,00	0,00	4.200,00	0,00	0,00	0,00	58.200,00	X	2.100,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 73	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	10.800,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 74	42.100,00	0,00	X	0,00	X	X	0,00	X	0,00	29.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.100,00	X	3.500,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 75	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X
- 7311	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	0,00	X	0,00	0,00	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.700,00	X	0,00	X	X	0,00	0,00
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63	0,00	300,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	10.000,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	6.400,00	X	0,00	X	X	X	X
- 64	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X
- 65	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	900,00	X	0,00	X	X	X	0,00
- 66	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6141	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf IV	858.870,00 €	3.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	218.500,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.300,00 €	0,00 €	16.400,00 €	0,00 €	0,00 €

 In diese Produktgruppen bitte nur die tatsächlich für freiwillige Leistungen ausgegebenen Beträge eintragen.

 In diese Produktgruppen bitte je Konto/Kontengruppe oder Kontenbereich den jeweiligen Gesamtbetrag eintragen. Sofern in diesen Produktgruppen geringere Beträge als der Gesamtbetrag eingetragen werden, ist es zwingend erforderlich, dass diese Abweichung ausführlich begründet wird. (z.B. wenn auch pflichtige Leistungen in dieser Produktgruppe gebucht wurden)

 Nach Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken der Jahre 2015 und 2016 ergaben sich für diese Konten/Produktgruppe keine Zahlungen. Nur sofern hier tatsächlich Leistungen erbracht wurden, sind diese einzutragen.

 Nur Sofern die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht kostendeckend erfolgte, ist hier der von der Kommune freiwillig übernommene Kostenanteil darzulegen.

Ifd. Rechnung																						
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt																					
	315	331	341	343	344	351	361	362	363	366	367	411	412	414	418	421	424	522	523	531	532	534
+ 70	0,00	0,00	0,00	0,00	X	120.000,00	0,00	58.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	151.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72	0,00	0,00	X	0,00	X	21.600,00	0,00	2.500,00	0,00	13.500,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	9.600,00	111.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 73	84.400,00	41.300,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	4.800,00	1.600.000,00	6.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 74	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	100,00	0,00	100.300,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	305.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 75	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 7311	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X	0,00
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	X	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	28.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	1.440.000,00	6.400,00	0,00	0,00	X	X
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 64	0,00	0,00	X	0,00	X	150.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 65	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	850.000,00	55.000,00	0,00
- 66	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 6141	0,00	X	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	6.400,00	0,00	0,00	X	X
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481	0,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf IV	84.400,00 €	41.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9.000,00 €	0,00 €	32.700,00 €	0,00 €	113.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.400,00 €	717.100,00 €	6.400,00 €	0,00 €	-850.000,00 €	-55.000,00 €	0,00 €

Ifd. Rechnung															
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt													553* siehe Hinweis	Summe Produkte
	535	542	543	545	546	547	548	551	555	571	573	575			
+ 70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.600,00	21.200,00	0,00	132.100,00	1.731.170,00	
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 72	0,00	0,00	0,00	45.750,00	18.900,00	3.100,00	0,00	6.100,00	75.100,00	139.700,00	170.300,00	200,00	283.600,00	1.036.950,00	
+ 73	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	65.700,00	0,00	213.800,00	6.600,00	2.035.200,00	
+ 74	0,00	0,00	X	24.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.800,00	2.200,00	1.400,00	0,00	514.800,00	
+ 75	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	
- 7311	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	X	0,00	
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7451	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 614	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	1.528.100,00	
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	q	
- 62	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	X	0,00	
- 63	0,00	0,00	0,00	30.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	13.800,00	432.000,00	682.500,00	
- 64	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	171.500,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	342.000,00	
- 65	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	905.900,00	
- 66	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	425.000,00	0,00	0,00	425.000,00	
+ 6141	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.400,00	
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 6481	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
Zuschussbedarf IV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.250,00 €	-131.100,00 €	3.100,00 €	0,00 €	6.100,00 €	96.400,00 €	288.800,00 €	-275.300,00 €	201.600,00 €	-9.700,00 €	1.441.020,00 €	

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen im Verhältnis zur Kreisumlage



Stadt Sangerhausen – 14. FS HKK

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage Sangerhausen und Ortschaften

Jahr	Einwohner per 31.12.	Schlüsselzuweisungen	Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft	Sonderzuweisung nach § 12a FAG	Zuweisungen Gesamt	Kreisumlage Gesamt	prozentualer Anteil der Kreisumlage an Zuweisungen	Zuweisungen pro Einwohner	Kreisumlage pro Einwohner
2006	32.835	10.429.493 €			10.429.493 €	6.219.948 €	59,64%	317,63 €	189,43 €
2007	32.200	11.467.045 €			11.467.045 €	6.606.754 €	57,62%	356,12 €	205,18 €
2008	31.675	12.094.509 €			12.094.509 €	8.342.293 €	68,98%	381,83 €	263,37 €
2009	31.153	12.530.528 €			12.530.528 €	8.627.038 €	68,85%	402,23 €	276,92 €
2010	30.648	9.979.880 €			9.979.880 €	9.508.787 €	95,28%	325,63 €	310,26 €
2011	30.140	10.345.649 €			10.345.649 €	10.010.747 €	96,76%	343,25 €	332,14 €
2012	29.679	9.953.061 €			9.953.061 €	10.224.526 €	102,73%	335,36 €	344,50 €
2013	28.627	10.472.061 €			10.472.061 €	10.760.115 €	102,75%	365,81 €	375,87 €
2014	28.189	10.595.908 €			10.595.908 €	11.201.952 €	105,72%	375,89 €	397,39 €
2015	27.830	9.525.236 €	323.107 €		9.848.343 €	10.864.475 €	110,32%	353,88 €	390,39 €
2016	27.546	8.458.165 €	323.107 €	956.692 €	9.737.964 €	10.789.529 €	110,80%	353,52 €	391,69 €
2017	27.752	10.502.520 €			10.502.520 €	10.818.485 €	103,01%	378,44 €	389,83 €
2018	27.265	12.185.019 €			12.185.019 €	9.979.910 €	81,90%	446,91 €	366,03 €
2019	26.798	11.725.959 €			11.725.959 €	11.315.305 €	96,50%	437,57 €	422,24 €
2020	26.297	11.286.760 €			11.286.760 €	11.623.360 €	102,98%	429,20 €	442,00 €